

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN (FRIEDHOFSATZUNG) VOM 26.04.2013

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Friedhofsatzung:

TEIL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 GEGENSTAND DER SATZUNG

Die Stadt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der stadteigene Friedhof
- b) das stadteigene Leichenhaus im städtischen Friedhof am Römerhofweg und das stadteigene Leichenhaus im Katholischen Kirchfriedhof St. Katharina
- c) das Friedhofspersonal

§ 2 BENUTZUNGSRECHT UND BENUTZUNGSZWANG

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

TEIL II

DER FRIEDHOF

§ 3 BENUTZUNGSRECHT UND VERWALTUNG

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Stadteinwohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im städtischen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.
- (3) Totgeburten (Art. 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden, soweit sie nicht in einem Grab nach § 4 beigesetzt werden können. Für Feten und Embryonen gilt Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Sätze 2-7 BestG.
- (4) Der Friedhof wird von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III

DIE GRABSTÄTTEN

§ 4 GRABARTEN

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber, (Einzelgrabstätten)
- b) Doppelgräber, Familiengräber (Wahlgrabstätten)
- c) Urnengräber (Urnenerdgräber und Urnenwandgräber, anonyme Urnengräber, Baumgräber)

§ 5 AUFTEILUNGSPLÄNE

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Stadt. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6 REIHENGRÄBER (EINZELGRABSTÄTTEN)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 10 Jahren,
 - b) Reihengräber für Personen über 10 Jahre.

- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Doppelgrab oder Familiengrab umgebettet werden.

§ 7 DOPPELGRÄBER, FAMILIENGRÄBER (WAHLGRABSTÄTTEN)

- (1) An einer Grabstätte kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist erteilt.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte besteht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Ein Doppelgrab besteht aus 4 Grabstellen.
- (5) Jedes Familiengrab besteht aus 6 Grabstellen.

§ 8 URNENBESETZUNGEN (URNENGRÄBER)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können unterirdisch (Urnenerdgrab, Reihengrab, Doppelgrab, Familiengrab) oder in der Urnenwand (Urnenwandgrab) beigesetzt werden. Urnen können unterirdisch auch in ausgewiesenen Baumgräbern oder auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen in anonymen Urnengräberfeldern beigesetzt werden. Anonyme Beisetzungen werden ohne Anwesenheit von Angehörigen durchgeführt. Bei anonymen Urnengrabstätten wird kein Nutzungsrecht erworben. Der Antragsteller erhält lediglich eine Bestätigung, dass die Asche in einer anonymen Urnengrabstätte bestattet wurde. Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Neubelegung zulässig.
- (3) In einer Urnenerdgrabstätte dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 9 Urnen je Quadratmeter. In Baumgräbern können max. 2 Urnen, in anonymen Gräbern max. eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Doppel- und Familiengräber (§ 7).
- (5) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Stadt über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon wird der Nutzungsberechtigte des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt. Wird von der Stadt über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Urne in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (6) Grabstätten in der Urnenwand sind Aschenstätten in der von der Stadt errichteten Urnenwand. Die Urnennischen werden von der Stadt vergeben. Sie können erst bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nische besteht nicht.
- (7) Anonyme Urnengräber sind Bestattungsflächen, auf denen Beisetzungen ohne Teilnahme der Hinterbliebenen durchgeführt werden. Es

sind verrottbare Behältnisse zu verwenden. Der Bereich der anonymen Urnengräber wird von der Stadt gepflegt.

- (8) Bei einem Baumgrab wird die Totenasche im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt. Es sind verrottbare Behältnisse zu verwenden. Blumenschmuck ist nur für die Beisetzung möglich und danach wieder zu entfernen. Der Bereich der Baumgräber wird von der Stadt gepflegt. Eine Kenntlichmachung der einzelnen Grabstätten erfolgt nicht.

§ 9 GRÖSSE DER GRÄBER

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:
- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| a) für Kinder bis zu 10 Jahren | |
| Reihengräber | Länge 1,40 m
Breite 0,80 m |
| b) für Personen über 10 Jahre | |
| Familiengräber | Länge 2,10 m
Breite 3,00 m |
| Doppelgräber | Länge 2,10 m
Breite 2,00 m |
| Reihengräber | Länge 2,10 m
Breite 1,00 m |
| Urnenerdgräber | Länge 0,90 m |
- (2) Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 60 cm.
(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindern bis zu 10 Jahren wenigstens 1,00 Meter, bei erwachsenen Personen wenigstens 1,60 Meter. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,70 Meter.

§ 10 RECHTE AN GRABSTÄTTEN

- (1) Die Grabstätten verbleiben im Eigentum der Stadt; die Rechte des Nutzers richten sich nach dieser Satzung.
(2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Doppel- und Familiengräbern wird an natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr mittels einer Urkunde verliehen.
(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Doppel- oder Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmen davon sind mit Genehmigung der Stadt zulässig.
(4) Einen Monat vor Erlöschen des Nutzungsrechts benachrichtigt die Stadt den Nutzer über das bevorstehende Erlöschen des Nutzungsrechts. Das Nutzungsrecht kann innerhalb dieses Zeitraumes gegen eine erneute Grabgebühr verlängert werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofes dies zulässt.
(5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt das Grab an die Stadt zurück, die es anderweitig vergeben kann.

§ 11 UMSCHREIBUNG DES NUTZUNGSRECHTS

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so hat dieser Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsrechtigte eine Urkunde.

§ 12 VERZICHT AUF GRABBENUTZUNGSRECHT

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden.

§ 13 BESCHRÄNKUNG DER RECHTE AN GRABSTÄTTEN

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt im Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Benutzungszeit zugewiesen.

§ 14 PFLEGE UND INSTANDHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. der Erteilung des Benutzungsrechts würdig zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabmale sind innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Belegung der Grabstätte zu erstellen. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.
- (3) Bei Doppel- und Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung der Grabstätte verpflichtet.

- (4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege sowie Instandhaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Stadt berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, ein vorhandenes Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einer Grabstätte, an der ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand der Grabstätte oder Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 36 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden die dadurch entstehenden Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Stadt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15 GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können auch Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das dauerhafte Anpflanzen von Zwergsträuchern, strauch- oder baumartiger Pflanzen, Bäumen auf den Grabstätten bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Grabstätten gehen in das Eigentum der Stadt über.

§ 16 UMWELTSCHUTZ

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (2) Als Grabschmuck sind nur natürliche Blumen, sowie Kränze, Buketts und Gestecke aus natürlichem bzw. kompostierbarem Material verwendet werden. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe sollten in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere bei Kränzen, Trauerbinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabkerzen, Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 17 ERLAUBNISPFLICHT FÜR GRABMÄLER

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Art und Werkstoff der Grabmäler beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt werden (§ 36 der Satzung), wenn sie den Anforderungen nach § 17 der Satzung nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 19 der Satzung) widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen, detaillierten Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 18 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 18 GRÖSSE DER GRABMÄLER; EINFASSUNGEN

Die Abmessungen der Grabmäler richten sich nach folgender Einteilung:

a) bei Kindergräbern	Höhe	0,60 - 0,70 m
	Breite	0,30 - 0,40 m
b) bei Reihengräbern	Höhe	0,90 - 1,00 m
	Breite	0,50 - 0,60 m
c) bei Doppelgräbern (liegende Steine)	Höhe	1,40 - 1,60 m
	Länge	max. 1,35 m
	Breite	max. 0,72 m
d) bei Familiengräbern (liegende Steine)	Höhe	1,40 - 1,60 m
	Länge	max. 1,65 m
	Breite	max. 0,85 m
e) bei Urnengräbern (liegende Steine)	Länge	0,40 m
	Breite	0,40m

Die Anbringung von Eckpfosten, Gittern, Stangen, Ketten, losen Steinen und sonstigen massiven Einfriedungen ist nicht gestattet. Die Grabstätten sind mit niedrigen Gewächsen oder Steineinfassungen zu versehen.

Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:

- Breite mindestens 3 cm, höchstens 12 cm
- Höhe höchstens 12 cm über der Erdoberfläche

Durch eine Steineinfassung darf die maximal zulässige Breite und Länge der Grabstätte nicht überschritten werden.

§ 19 GRABMALGESTALTUNG; URNENWAND

- (1) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken.
- (2) Bei den Grabstätten in der Urnenwand sind nur die von der Stadt beschafften Nischenverschlussplatten in der vom Nutzungsberechtigten gewünschten Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Diese sind mit der erstmaligen Zuteilung einer Nische zu erwerben. Metallschilder (z.B. Klingelschilder oder ähnliches) sind nicht gestattet.
- (3) Sämtliche mit der Anschaffung, Beschriftung, Montage und Demontage der Nischenverschlussplatten zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (4) Im gesamten Bereich der Vorfläche der Urnenwand bzw. an der Urnenwand selbst sowie in den Bereichen von anonymen Urnengräbern oder Baumgräbern dürfen keine zusätzlichen Pflanzen, Blumen, Grab schmuck (einschließlich Kerzen), Hinweisschilder oder Haken angebracht werden.

§ 20 GRÜNDUNG, ERHALTUNG UND ENTFERNEN VON GRABMÄLERN

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er für die daraus resultierenden Schäden. Stellt die Stadt fest, dass ein Grabmal einen nicht mehr verkehrssicheren Zustand aufweist, fordert sie den Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung auf, den Schaden zu beheben. Kommt der Nutzungsberechtigte innerhalb dieser Frist der Aufforderung nicht nach, ist die Stadt zur Ersatzvornahme berechtigt. Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (4) Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 17) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.

- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Falls die Entfernung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung durch die Stadt erfolgt, geschieht dies im Wege der Ersatzvornahme (§ 36 der Satzung).
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt.

TEIL IV

DAS LEICHENHAUS

§ 21 BENUTZUNG DES LEICHENHAUSES

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, zur Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Am katholischen Kirchfriedhof gibt es kein eigenes Leichenhaus der katholischen Kirche. Die Aufbahrung von Leichen bzw. die Aufbewahrung von Urnen, welche im katholischen Kirchfriedhof bestattet werden sollen, erfolgt daher im Regelfall im städtischen Leichenhaus am katholischen Kirchfriedhof.
- (3) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben nach Rücksprache mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen die Möglichkeit zur persönlichen Abschiednahme. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes dem Infektionsschutzgesetzes unterlagen, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (4) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Bestehen keine Bedenken seitens des Amtsarztes oder des Leichenschauarztes kann auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufgebahrt werden.
- (5) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die dem Infektionsschutzgesetzes unterlagen, ist nicht zulässig.
- (6) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Inneren vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671).
- (7) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (8) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierzu vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Angehörigen.

§ 22 BENUTZUNGSZWANG

Die Leichen aller im Stadtgebiet zu bestattenden Personen sind spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in eines der städtischen Leichenhäuser zu verbringen.

§ 23 BESTATTUNGEN, BESTATTUNGSUNTERNEHMEN

- (1) Die Bestattung der im Stadtgebiet Verstorbenen obliegt der Stadt. Damit verbundene Aufgaben sind insbesondere
 - der Leichentransport
 - die Leichenversorgung
 - die Grabmachertätigkeit
- (2) Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- (3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen können diese Aufgaben auch von einem anderen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Dies gilt jedoch nicht für Grabmachertätigkeiten oder sonstige Tätigkeiten auf dem Friedhofsgelände außerhalb des Leichenhauses.

TEIL V

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 24 ALLGEMEINES

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt bestellt werden.

§ 25 BEERDIGUNG

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt bzw. das von der Stadt beauftragte Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Hinterbliebenen und gegebenenfalls mit dem zuständigen Pfarramt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest.

§ 26 RUHEFRIST

Die Ruhefrist beträgt für Leichen von Kindern bis 10 Jahren 7 Jahre, für Leichen von Kindern über 10 Jahre und von Erwachsenen 10 Jahre.

§ 27 LEICHENAUSGRABUNG UND UMBETTUNG

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar nur außerhalb der Besucherzeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- (2) Angehörige und sonstige Personen dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (3) Die Leichen von Personen, die an einer Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung vorzunehmen.

TEIL VI

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 28 BESUCHSZEITEN

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gemacht.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann die Stadt Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 29 VERHALTEN IM FRIEDHOF

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 30 GEWERBLICHE TÄTIGKEITEN AUF DEM FRIEDHOF

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 6 der Friedhofsgebührensatzung) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 31 VERBOTE

Im Friedhof ist es verboten,

1. Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 33 Abs. 10 ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel und Grünanlagen zu betreten
10. fremde Grabstellen ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung des Nutzungsberechtigten zu fotografieren.
11. Gegenstände zwischen und hinter den Gräbern so abzustellen, dass die Pflegearbeiten der Stadt behindert werden.
Derart abgestellte Gegenstände werden ohne vorherige Ankündigung entfernt und für die Dauer von 3 Monaten eingelagert. Werden sie innerhalb dieses Zeitraumes nicht abgeholt, erfolgt deren Entsorgung.

TEIL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 BISHERIGE NUTZUNGSRECHTE

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Nutzungsrechte gelten bis zum Ablauf weiter.

§ 33 ERSATZVORNAHME

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 34 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 35 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen den Vorschriften in § 14 Abs. 1 Grabstätten nicht entsprechend herrichtet, anlegt und erhält bzw. Grabmale nicht innerhalb der festgesetzten Frist erstellt,
2. den Vorschriften über die Vornahme gewerbsmäßiger Arbeiten im Friedhof (§ 33) zuwiderhandelt,
3. gegen die in § 34 genannten Verbote verstößt.

§ 36 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die städtischen Bestattungseinrichtungen vom 22.10.2010 außer Kraft.

Garching b. München, 26.04.2013

Stadt Garching b. München

Hannelore Gabor
Erste Bürgermeisterin



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde am 26.04.2013 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 0.13, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München (Garching, Rathausplatz 3 - Garching, Auweg / Ecke Königsberger Straße - Garching, Riemerfeldring / Daxenäckerweg - Garching, Niels-Bohr-Straße - Hochbrück, Hohe-Brücken- / Heidenheimer Straße - Dirnismaning, Bushaltestelle - Forschungsinstitute, Bushaltestelle Boltzmannstraße) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.04.2013 angeheftet und am 29.05.2013 wieder abgenommen.

Garching b. München, 26.04.2013

Stadt Garching b. München

Hannelore Gabor
Erste Bürgermeisterin

